



1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
im Markt Bad Endorf
Vom 10.12.2012

Aufgrund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Endorf folgende Satzung:

§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 2. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 10 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 10 – Geltungsdauer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bad Endorf, den 10. Dezember 2012
MARKT BAD ENDORF



Gudrun Unverdorben
1. Bürgermeisterin